

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



20. Jahrgang

Potsdam, den 29. Juli 2011

Nummer 4

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV-LRSR) vom 6. Juni 2011 .....	174
Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und Curriculare Materialien - VVRLPcM) vom 23. Juni 2011 .....	179
Rundschreiben 8/11 vom 21. Juni 2011 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum Führung von Unterrichtsstundenkonten .....	196
Rundschreiben 9/11 vom 27. Juni 2011 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2012 im Zweiten Bildungsweg .....	196
Rundschreiben 10/11 vom 7. Juli 2011 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2011/2012 in der gymnasialen Oberstufe .....	197

### II. Nichtamtlicher Teil

Informationen für Schulen zum Evaluationsinstrument SEIS (Selbstevaluation in Schulen) .....	199
Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 30. Juni 2011 .....	199
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	200
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst .....	207

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV-LRSR)**

Vom 6. Juni 2011  
Gz.: 32.1-53212

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### **Abschnitt 1 Einleitende Regelungen**

##### **1 - Geltungsbereich**

Die Verwaltungsvorschriften gelten für alle Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes und entsprechend für Studierende in den Bildungsgängen gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 5 und 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

##### **2 - Grundsätze**

(1) Aufgabe der Lehrkräfte ist es, jede Schülerin und jeden Schüler beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweiligen individuellen Lernausgangslage zu unterstützen und zu fördern.

(2) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens werden zusätzlich gefördert, unabhängig davon, ob diese Schwierigkeiten auf individuellen Lernvoraussetzungen oder auf sozialen und erzieherischen Einflüssen innerhalb und außerhalb der Schule beruhen.

(3) Die Entscheidung über die Einleitung der zusätzlichen Förderung, über Art, Umfang und Dauer dieser Unterstützung trifft die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen.

(4) Die Einbeziehung einer Schülerin oder eines Schülers in eine zusätzliche Förderung bedarf der Einverständniserklärung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (Anlagen). Die betroffenen Eltern sind über die

zusätzliche Förderung regelmäßig zu informieren. Sie sind angehalten, den Verlauf der zusätzlichen Förderung zu begleiten und zu unterstützen.

(5) Grundsätzlich gelten für Schülerinnen, Schüler und Studierende mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäbe der Leistungsbewertung.

(6) Für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4, die eine zusätzliche Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen erhalten, können gemäß § 10 Absatz 4 der Grundschulverordnung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung im Bereich Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen an die Stelle von Noten treten.

(7) Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder besondere Schwierigkeiten im Rechnen allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler mit ansonsten angemessenen Gesamtleistungen beim Übergang von der Grundschule in einen weiterführenden Bildungsgang als nicht geeignet für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu beurteilen.

#### **Abschnitt 2 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ein besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

##### **3 - Verfahren zur Feststellung**

(1) Für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist die Lehrkraft für Deutsch verantwortlich. Die Feststellung kann in allen Jahrgangsstufen, sollte jedoch so früh wie möglich erfolgen. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, insbesondere die Lehrkräfte für Fremdsprachen, sowie die Eltern, sind hierbei einzubeziehen. Hierzu sind informelle und formelle Verfahren, die der Objektivierung und der Leistungsmessung der Lesekompetenz und der Rechtschreibung dienen, anzuwenden. Zur Unterstützung der Lehrkraft für Deutsch kann die Schulleitung weitere Fachkräfte sowie die schulpyschologische Beratung heranziehen.

(2) Ab Jahrgangsstufe 5 ist in das Verfahren zur Feststellung einer LRS und zur Festlegung von Fördermaßnahmen die schulpyschologische Beratung einzubeziehen. Die schulpyschologische Beratung ist vor allem mit der Diagnostizierung der kognitiven Voraussetzungen für schulisches Lernen befasst.

(3) Die Lehrkräfte für das Fach Deutsch und für die Fremdsprachen informieren sich zu Beginn der Sekundarstufe I und II über den Lernentwicklungsstand und die bisher durchgeführte zusätzliche Förderung für die Schülerinnen und Schüler mit einer LRS. Die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über die Fortsetzung der zusätzlichen Förderung im Lesen und Rechtschreiben. Bei der Entscheidungsfindung können mit Einverständnis der Eltern oder der volljäh-

rigen Schülerin, des volljährigen Schülers oder Studierenden hierfür geeigneten Unterlagen der bisher besuchten Schule mit einbezogen werden.

#### 4 - Fördermaßnahmen

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS gelten in der Grundschule die Regelungen des § 6 der Grundschulverordnung. Die zusätzliche Förderung kann auch parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden. Dabei ist zu vermeiden, dass ein Fach durch die parallele Förderung besonders stark betroffen ist.

(2) Eine zusätzliche Förderung im Lesen und Rechtschreiben ist in den Schulen der Sekundarstufe I und II fortzusetzen, wenn die LRS während der Grundschulzeit nicht behoben werden kann. Zusätzlich zum Regelunterricht kann als Förderunterricht gemäß der VV-Unterrichtsorganisation eine zusätzliche Förderung für LRS erteilt werden.

#### 5 - Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges kann Schülerinnen, Schülern oder Studierenden mit einer LRS ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Daneben können auf Antrag Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern zugelassen werden (Anlage 1).

(2) Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Beeinträchtigungen ausgleichen und der Schülerin oder dem Schüler mit einer LRS ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen. Der Nachteilsausgleich kann

- a) die Ausweitung der Arbeitszeit, bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
- b) die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
- c) die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. Lese- und Pfeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter)

umfassen.

(3) Die Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung können

- a) die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen und
- b) den Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch

umfassen.

In der Sekundarstufe II kann eine Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung nur zugelassen

werden, wenn die LRS durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Zusammenwirken mit einer Schulpsychologin oder Schulpsychologen attestiert wurde.

(4) Die Entscheidungen gemäß Absatz 2 und 3 treffen

- a) in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 die Klassenkonferenz,
- b) in der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges die jeweilige Jahrgangskonferenz und
- c) in Prüfungen, insbesondere der Abiturprüfung, der Prüfungsausschuss.

#### Abschnitt 3

#### Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen

#### 6 - Verfahren zur Feststellung und Förderung

(1) Für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Rechnen ist die Lehrkraft für Mathematik verantwortlich. Die Feststellung kann in allen Jahrgangsstufen, sollte jedoch so früh wie möglich erfolgen. Zur Feststellung sind vor allem Verfahren der unterrichtsbegleitenden prozessorientierten Diagnostik anzuwenden. Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen und die Lern- und Lösungsprozesse zu erfassen sowie mathematische Basiskompetenzen zu überprüfen. Zur Unterstützung der Lehrkraft für Mathematik kann die Schulleitung weitere Fachkräfte sowie die schulpsychologische Beratung heranziehen.

(2) Die zusätzliche Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen erfolgt entsprechend den Regelungen der Nummer 4 Absatz 1 und 2. Dabei hat die Erarbeitung eines grundlegenden Verständnisses von Zahlen und Rechenoperationen Vorrang gegenüber aktuellen Unterrichtsinhalten. Das Schreiben von Probearbeiten, mit denen exemplarische Übungen zu bestimmten Aufgabenstrukturen des Unterrichtsstoffes ohne Bewertung erfolgen und das Anfertigen von zusätzlichen schriftlichen Übungen sollen diese Förderung ergänzen.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Fortsetzung der zusätzlichen Förderung im Fach Mathematik. Bei der Entscheidungsfindung können mit Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers oder Studierenden hierfür geeignete Unterlagen der bisher besuchten Schule mit einbezogen werden.

#### 7 - Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 kann Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Schwierigkeiten im Rechnen ausgleichen und es diesen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen.

(2) Der Nachteilsausgleich kann

- a) die Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
- b) das Zulassen von Platz für Nebenrechnungen und
- c) den Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel

umfassen.

(3) Die Entscheidungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs trifft die Klassenkonferenz.

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

##### **8 - Regelungen zu außerschulischer Unterstützung, zu Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen**

(1) Reichen die zusätzlichen schulischen Förderangebote nicht aus und erfolgt eine außerschulische Unterstützung, arbeitet die Schule mit den außerschulischen Maßnahmeträgern zusammen. Zur Festlegung der geeigneten Hilfen durch die Leistungsträger nach Sozialgesetzbuch (SGB) stellt die Schule den

Eltern bei Bedarf die hierfür erforderlichen Unterlagen der Schule zur Verfügung.

(2) Soweit Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 5 Absatz 3 vorgenommen werden, ist dies auf allen Zeugnissen zu vermerken. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 5 Absatz 2 sowie Nummer 7 Absatz 2 ist in den Zeugnissen nicht zu vermerken.

##### **9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2011 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 6. Juni 2011

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Anlage 1/besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

**Formblatt gemäß Nummer 2 Abs. 4 und Nummer 5 Abs. 1 der VV-LRSR**

Antrag auf Teilnahme an einer zusätzlichen Fördermaßnahme

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass

mein Sohn/meine Tochter \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

an einer Förderung gemäß Nummer 4 der VV-LRSR

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ teilnimmt.

Ich erkläre, dass diese zusätzliche schulische Förderung durch die Eltern in besonderer Weise unterstützt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Antrag auf Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung

Ich beantrage Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 5 der VV-LRSR. Ich bin darüber informiert, dass Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 8 der VV-LRSR in dem Zeugnis unter Bemerkungen mit dem Satz

*„Wegen einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben (LRS) sind Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung vorgenommen worden.“*

vermerkt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 2/besondere Schwierigkeit im Rechnen****Formblatt gemäß Nummer 2 Abs. 4 der VV-LRSR**Antrag auf Teilnahme an einer zusätzlichen Fördermaßnahme

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass

mein Sohn/meine Tochter \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

an einer Förderung gemäß Nummer 4 der VV-LRSR

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ teilnimmt.

Ich erkläre, dass diese zusätzliche schulische Förderung durch die Eltern in besonderer Weise unterstützt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_

**Verwaltungsvorschriften  
über Rahmenlehrpläne und andere curriculare  
Materialien an Schulen des Landes Brandenburg  
(VV-Rahmenlehrplan und curriculare  
Materialien - VVRLPcM)**

Vom 23. Juni 2011  
Gz.: 34.11-5230011

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht**

- 1 - Anwendung
- 2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit
- 3 - Übergangsregelungen
- 4 - Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Anlagen:

- 1. In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe
- 2. In Kraft gesetzte Curricula für die Schulen der Sekundarstufe I
- 3. In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasialen Oberstufen
- 4. In Kraft gesetzte Curricula für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“
- 5. In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife
- 6. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule
- 7. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule Soziales
- 8. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschulen zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht
- 9. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule
- 10. In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge
- 11. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen

**1 - Anwendung**

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) erteilt.

(2) Die in der Anlage 3 aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) weisen Themenfelder für die vier Kurshalbjahre aus. Die Reihenfolge der Themenfelder ist verbindlich.

(3) Der in der Anlage 4 aufgeführte Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ zur Erprobung gilt auch für Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ für die Jahrgangsstufen 1 bis 10.

(3) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unter-

richt auf der Grundlage anderer geeigneter curriculärer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curriculare Materialien sind insbesondere:

- a) vorläufige Rahmenlehrpläne (VRLP),
- b) vorläufige Rahmenpläne (VR),
- c) in Landesrecht überführte Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-RLP),
- d) Unterrichtsvorgaben (UV),
- e) verbindliche curriculare Vorgaben (VcV) und
- f) Hinweise zum Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 im Land Brandenburg (HU).

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.

**2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit**

(1) Die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curriculären Materialien sind allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und den Mitgliedern der Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen.

(2) Die in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne und die anderen geeigneten curriculären Materialien für die Schulen des Landes Brandenburg stehen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zur Verfügung und sind abrufbar unter [www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de](http://www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de).

(3) Rahmenlehrpläne sind fünf Jahre nach ihrem Außerkrafttreten aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

**3 - Übergangsregelungen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2011 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachhochschulreife in der Jahrgangsstufe 10 befinden, beenden die Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Rahmenlehrpläne bzw. anderen geeigneten curriculären Materialien.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2011 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung als Augenoptiker/Augenoptikerin, Buchbinder/Buchbinderin, Fachkraft für Küchen-, Möbel- und Umzugsservice, Drucker/Druckerin oder Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau befinden, beenden die Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn der Bildungsgänge geltenden KMK-Rahmenlehrpläne bzw. anderen geeigneten curriculären Materialien.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2011 im 3. Ausbildungsjahr des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung als Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte befinden, beenden

diesen Bildungsgang auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden KMK-Rahmenlehrpläne bzw. anderen geeigneten curricularen Materialien. Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2011 bereits im 2. Ausbildungsjahr dieser Bildungsgänge befinden, werden nach den neuen Rahmenlehrplänen das Landes Brandenburg unterrichtet.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2011 im 2. Jahr des zweijährigen Bildungsgangs der Fachoberschule oder im 3. Ausbildungsjahr in einem doppelqualifizierenden Bildungsgang befinden oder im 2. Jahr an den Zusatzkursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in einer Berufsausbildung teilnehmen, beenden die Ausbildung bzw. Kurse auf der Grundlage der zu Beginn der Bildungsgänge bzw. Kurse geltenden Rahmenlehrpläne bzw. anderen geeigneten curricularen Materialien für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.

(5) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2010 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung als Molkereifachmann/Molkereifachfrau, Pferdewirt/Pferdewirtin oder Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin befanden, beenden die Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden KMK-Rahmenlehrpläne bzw. anderen geeigneten curricularen Materialien.

(6) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2010 im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht als Staatlich geprüfter Assistent/Staatlich geprüfte Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik befanden, beenden diesen Bildungsgang auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Unterrichtsvorgaben.

(7) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2009 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung als Chemikant/Chemikantin oder Fotograf/Fotografin befanden, beenden die Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden KMK-Rahmenlehrpläne.

(8) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2009 in einem doppelqualifizierenden Bildungsgang befanden, beenden diesen Bildungsgang in den Fächern Biologie, Chemie und Physik auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Unterrichtsvorgaben.

#### **4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 18. August 2010 (ABl. MBS S. 178) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Juni 2011

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Anlage 1 zu den VV**

**In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
203014.04	Biologie	RLP	01.08.2004
201001.04	Deutsch	RLP	01.08.2004
	Verbindlicher Grundwortschatz Deutsch Jahrgangsstufen 1 bis 4	VcV	01.08.2011
301026-1.08	Moderne Fremdsprachen Erste Fremdsprache	RLP	01.08.2008
202012.04	Geschichte	RLP	01.08.2004
202013.04	Geografie	RLP	01.08.2004
201083.04	Kunst	RLP	01.08.2004
202041.08	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2008
203001.04	Mathematik	RLP	01.08.2004
201081.04	Musik	RLP	01.08.2004
203018.08	Naturwissenschaften	RLP	01.08.2008
203016.04	Physik	RLP	01.08.2004
202011.04	Politische Bildung	RLP	01.08.2004
203052.04	Sachunterricht	RLP	01.08.2004
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden - Zur Erprobung -	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
204001.04	Sport	RLP	01.08.2004
203054.04	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2004

**Anlage 2 zu den VV**

**In Kraft gesetzte Curricula für die Sekundarstufe I**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
303051.02	Astronomie/WP	RLP	01.08.2002
303014.08	Biologie	RLP	01.08.2008
303015.08	Chemie	RLP	01.08.2008
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.08	Deutsch	RLP	01.08.2008
302013.08	Geografie	RLP	01.08.2008
302012.08	Geschichte	RLP	01.08.2008
303012.08	Informatik/Wahlpflichtbereich (WP)	RLP	01.08.2008
301083.08	Kunst	RLP	01.08.2008
301034.08	Latein	RLP	01.08.2008
302041.08	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2008
303001.08	Mathematik	RLP	01.08.2008
301026-1.08	Moderne Fremdsprachen Erste Fremdsprache	RLP	01.08.2008
301081.08	Musik	RLP	01.08.2008
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.08	Physik	RLP	01.08.2008
302011.08	Politische Bildung	RLP	01.08.2008

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden - Zur Erprobung -	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
304001.08	Sport	RLP	01.08.2008
303054.08	Wirtschaft-Arbeit-Technik Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2008
301026-2.08	Moderne Fremdsprachen Zweite/Dritte Fremdsprache	RLP	01.08.2008

**Anlage 3 zu den VV****In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasialen Oberstufen****In Kraft gesetzte Curricula für die Einführungsphase an beruflichen Gymnasien, Gesamtschulen und des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4037.92	Bautechnik	VR	10.08.1992
	Biologie	HU	01.08.2008
	Chemie	HU	01.08.2008
4034.92	Chemietechnik	VR	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
	Deutsch	HU	01.08.2008
4035.92	Elektrotechnik	VR	10.08.1992
	Englisch	HU	01.08.2008
	Französisch	HU	01.08.2008
	Geografie	HU	01.08.2008
	Geschichte	HU	01.08.2008
403037.06	Gestaltungs- und Medientechnik (b)	RLP	01.08.2006
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
	Informatik	HU	01.08.2008
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
	Kunst	HU	01.08.2008
	Latein	HU	01.08.2008
4036.92	Maschinentechnik	VR	10.08.1992
	Mathematik	HU	01.08.2008
	Musik	HU	01.08.2008
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
	Physik	HU	01.08.2008
	Politische Bildung	HU	01.08.2008
	Polnisch	HU	01.08.2008
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
	Russisch	HU	01.08.2008

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
	Spanisch	HU	01.08.2008
	Sport	HU	01.08.2008
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1994
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR	10.08.1992

**In Kraft gesetzte Curricula für die Qualifikationsphase an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Hauptphase des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4037.92	Bautechnik	VR	10.08.1992
403014.06	Biologie	RLP	01.08.2006
403015.06	Chemie	RLP	01.08.2006
4034.92	Chemietechnik	VR	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
401001.06	Deutsch	RLP	01.08.2006
4035.92	Elektrotechnik	VR	10.08.1992
401021.06	Englisch	RLP	01.08.2006
401023.06	Französisch	RLP	01.08.2006
402013.06	Geografie	RLP	01.08.2006
402012.06	Geschichte	RLP	01.08.2006
403037.06	Gestaltungs- und Medientechnik (b)	RLP	01.08.2006
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
403012.06	Informatik	RLP	01.08.2006
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
401083.06	Kunst	RLP	01.08.2006
401034.06	Latein	RLP	01.08.2006
4036.92	Maschinentechnik	VR	10.08.1992
403002.06	Mathematik	RLP	01.08.2006
401081.06	Musik	RLP	01.08.2006
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
403016.06	Physik	RLP	01.08.2006
402011.06	Politische Bildung	RLP	01.08.2006
401011.06	Polnisch	RLP	01.08.2006
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
401056.06	Russisch	RLP	01.08.2006
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
401036.06	Spanisch	RLP	01.08.2006
404001.06	Sport	RLP	01.08.2006
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1994
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR	10.08.1992

**Anlage 4 zu den VV****In Kraft gesetzte Curricula für die Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
116001.05	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“	RLP	01.08.2005
1300.11	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	VRLP	01.08.2011

**Anlage 5 zu den VV****In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
303014.08	Biologie	RLP	01.08.2008
303015.08	Chemie	RLP	01.08.2008
301001.08	Deutsch	RLP	01.08.2008
302013.08	Geografie (WP für Jahrgangsstufe 10)	RLP	01.08.2008
302012.08	Geschichte	RLP	01.08.2008
303012.08	Informatik/Wahlpflichtbereich (WP für Jahrgangsstufe 10)	RLP	01.08.2008
303001.08	Mathematik	RLP	01.08.2008
301026-1.08	Moderne Fremdsprachen Erste Fremdsprache - Englisch	RLP	01.08.2008
303016.08	Physik	RLP	01.08.2008
302011.08	Politische Bildung	RLP	01.08.2008
301026-2.08	Moderne Fremdsprachen Zweite/Dritte Fremdsprache (WP für Jahrgangsstufe 10)	RLP	01.08.2008

**Anlage 6 zu den VV****In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule**

## 6.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

## 6.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51017809.96	Bürokaufmann/Bürokauffrau	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
51017810.05	Bürokraft, Bürofachkraft	UV	01.08.2005
51017873.05	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	KMK-RLP vom 04.12.1998 i. d. F. vom 15.09.2005	01.08.2005
51017321.05	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51016811.06	Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017813.02	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51017810.96	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017031.06	Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51017010.04	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	KMK-RLP vom 27.07.2004	01.08.2004
51017022.05	Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	KMK-RLP vom 09.12.2004	01.08.2005
51016940.06	Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - Finanzberatung - Versicherungen	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51016812.04	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51016811.06	Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel - Außenhandel - Großhandel	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017020.11	Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)	KMK-RLP vom 04.02.2011	01.08.2011
51016820.04	Verkäufer/Verkäuferin	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017811.11	Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	RLP	01.08.2011

6.3 Berufsfeld Metalltechnik

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
51022520.04	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022640.03	Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022870.04	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023000.10	Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Feinmechanik - Maschinenbau - Werkzeugbau - Zerspanungstechnik (für 3. und 4. Ausbildungsjahr gilt der KMK-Rahmenlehrplan für den Zerspanungsmechaniker)	KMK-RLP vom 14.05.2002 i. d. F. vom 25.02.2010	01.08.2010
51042856.97	Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51022830.97	Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin - Fertigungstechnik - Instandhaltungstechnik - Triebwerkstechnik	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51022730.04	Industriemechaniker/Industriemechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022613.03	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin - Fahrzeugbautechnik - Karosseriebautechnik - Karosserieinstandhaltungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022710.04	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023160.03	Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin - Fahrzeugkommunikationstechnik - Motorradtechnik - Nutzfahrzeugtechnik - PersonenkraftwagentchnikP	KMK-RL vom 16.05.2003	01.08.2003
51022880.04	Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservice- mechanikerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51022810.03	Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungs- technik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022820.03	Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022701.02	Metallbauer/Metallbauerin - Konstruktionstechnik - Metallgestaltung - Nutzfahrzeugbau	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
5102323.05	Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter	UV	01.08.2005
51022858.06	Teilezurichter/Teilezurichterin	UV	01.02.2006
51022843.04	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022212.04	Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin Drehautomatensysteme - Drehmaschinensysteme - Fräsmaschinensysteme - Schleifmaschinensysteme	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022853.03	Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin - Fahrradtechnik - Motorradtechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

## 6.4 Berufsfeld Elektrotechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51033113.05	Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2005
51033160.03	Elektroniker/Elektronikerin: - Energie- und Gebäudetechnik - Automatisierungstechnik - Informations- und Telekommunikationstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033165.03	Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033170.03	Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51033175.03	Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033180.03	Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033141.03	Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51034340.09	Industrieelektriker/Industrieelektrikerin - Betriebstechnik - Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 23.04.2009	01.08.2009
51033146.99	Informationselektroniker/Informationselektronikerin - Betriebstechnik - Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999

6.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51044652.04	Bauwerksmechaniker/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft - Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in) - Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51044520.98	Dachdecker/Dachdeckerin - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - Reetdachtechnik	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
5104441.05	Hochbaufachwerkerin/Hochbaufachwerker	UV	01.08.2005
51044652.04	Wasserbauer/Wasserbauerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

6.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
5105501.05	Holzbearbeiter/Holzbearbeiterin	UV	01.08.2005
51055050.06	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51055010.06	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006

6.7 Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51063516.05	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin	KMK-RLP vom 1803.2005	01.08.2005

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51063522.97	Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie (Stufenausbildung) - Modenäher/Modenäherin - Modeschneider/Modeschneiderin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51063510.04	Maßschneider/Maßschneiderin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004

## 6.8 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51076311.00	Biologielaborant/Biologielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076330.05	Chemielaborant/Chemielaborantin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51071410.09	Chemikant/Chemikantin	KMK-RLP vom 01.12.2000 i. d. F. vom 23.04.2009	01.08.2009
51076315.96	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	KMK-RLP vom 19.02.1988	01.08.1996
51071410.05	Produktionsfachkraft Chemie	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

## 6.9 Berufsfeld Drucktechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51081730.11	Medientechnologe/Medientechnologin Druck	KMK-RLP vom 04.02.2011	01.08.2011

## 6.10 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51099510.03	Bauten- und Objektbeschichter	KMK-RLP vom 16.05.2003	
5109511.05	Bau- und Metallmalerin/Bau- und Metallmaler	UV	01.08.2005
51095101.03	Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51098361.04	Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51095110.03	Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin - Bauten- und Korrosionsschutz - Gestaltung und Instandhaltung - Kirchenmalerei und Denkmalpflege	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51094910.04	Raumausstatter/Raumausstatterin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

## 6.11 Berufsfeld Körperpflege

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51119010.08	Friseur/Friseurin	KMK-RLP vom 10.04.2008	01.08.2008
51119020.02	Kosmetiker/Kosmetikerin	KMK-RLP vom 14.12.2001	01.08.2002

6.12 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51123911.04	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
50141500.03	Beiköchin/Beikoch	UV	01.08.2003
51149100.98	Berufe im Gastgewerbe: - Fachkraft im Gastgewerbe - Hotelfachmann/Hotelfachfrau - Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau - Hotelkaufmann/Hotelkauffrau - Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51126821.06	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk: - Bäckerei/Konditorei - Fleischerei	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51124010.05	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
511218.04	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer	UV	01.08.2004
5014772.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - zweijährige Ausbildung -	UV	01.08.2003
5014773.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - dreijährige Ausbildung -	UV	01.08.2003
51129212.99	Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 07.01.1998	01.08.1998
51123920.03	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 21.03.2003	01.08.2003

6.13 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51130110.05	Fachkraft Agrarservice	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
5113051.05	Gartenbaufachwerkerin/Gartenbaufachwerker	UV	01.08.2005
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin - Baumschule - Friedhofsgärtnerei - Garten- und Landschaftsbau - Gemüsebau - Obstbau - Staudengärtnerei - Zierpflanzenbau	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130110.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996
51138382.10	Pferdewirt/Pferdewirtin	KMK-RLP vom 25.03.2010	01.08.2010
51130210.05	Tierwirt/Tierwirtin - Imkerei - Geflügelhaltung - Rinderhaltung - Schäferei - Schweinehaltung	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

## 6.14 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
51143041.11	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 25.03.2011	01.08.2011
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51147144.01	Berufskraftfahrerin/Berufskraftfahrer	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51141630.11	Buchbinder/Buchbinderin	KMK-RLP vom 25.03.2011	01.08.2011
51147050.99	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - Archiv - Bibliothek - Information und Dokumentation - Bildagenturen - Medizinische Dokumentation	KMK-RLP vom 27.03.1998 i. d. F. vom 10.12.1999	01.08.1999
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin - Anwendungsentwicklung - Systemintegration	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51142329.99	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	KM-RLP vom 10.12.1999	01.08.1999
51145013.11	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	KMK-RLP vom 04.02.2011	01.08.2011
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.08	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 10.04.2008	01.08.2008
51149140.02	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51146341.96	Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin	KMK-RLP vom 24.02.1983	01.08.1996
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.09	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2009
51146812.08	Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau	KMK-RLP vom 11.12.2007	01.08.2008
51148355.98	Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51141810.04	Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51144823.07	Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin - Bautenschutz - Holzschutz	KMK-RLP vom 15.03.2007	01.08.2007
51147746.97	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51143172.97	Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker/Informations- und Telekommunikations-System-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147791.97	Informations- und Telekommunikations-System-Kaufmann/Informations- und Telekommunikations-System-Kauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147031.06	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.2006
51147029.97	Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51157743.07	Mathematisch-technischer Softwareentwickler/Mathematisch-technische Softwareentwicklerin	KMK-RLP vom 18.01.2007	01.08.2007
51155430.07	Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin	KMK-RLP vom 25.03.2004 i. d. F vom 14.06.2007	01.08.2007
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik - Reifen- und Fahrwerktechnik - Vulkanisationstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51151710.11	Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print - Beratung und Planung - Konzeption und Visualisierung - Gestaltung und Technik - Flexografie	KMK-RLP vom 18.01.2007 i. d. F vom 04.02.2011	01.08.2011
51158354.06	Mediengestalter/Mediengestalterin - Bild und Ton	KMK-RLP vom 27.04.2006	01.08.2006
51151630.11	Medientechnologe/Medientechnologin Druckverarbeitung	KMK-RLP vom 25.03.2011	01.08.2011
51148561.06	Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 18.11.2005	01.08.2006
51154311.10	Milchtechnologe/Milchtechnologin	KMK-RLP vom 25.02.2010	01.08.2010
51153744.96	Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51157814.08	Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau	KMK-RLP vom 08.11.2007	01.08.2008
51156851.96	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutischkaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 02.02.1993	01.08.1996
51157862.96	Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51148342.99	Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51158042.97	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157030.06	Servicefachkraft für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51157140.05	Servicefahrer/ServicefahrerIn	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51147911.08	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.04.2008	01.08.2008
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte - allgemeine Krankenversicherung - gesetzliche Rentenversicherung - knappschaftliche Sozialversicherung - landwirtschaftliche Sozialversicherung	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51158760.07	Sportfachmann/Sportfachfrau	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51157819.07	Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51147534.96	Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	01.08.2002
51159321.02	Textilreiniger/Textilreinigerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51158563.06	Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2006
51157095.01	Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999
51151316.02	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.06	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik - Bauteile - Faserverbundstoffe - Formteile - Halbzeuge - Kunststofffenster - Mehrschicht-Kautschukteile	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51156240.10	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin - Bergvermessungstechnik - Vermessungstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2010	01.08.2010
51158562.11	Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter	RLP	01.08.2011
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998

#### 6.15 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
520019.05	Lerneinheiten	VcV	01.08.2005

**Anlage 7 zu den VV**

**In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule Soziales**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	01.08.2003
541617.08	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsbezogener Bereich und Deutsch, Mathematik sowie Biologie)	UV	01.08.2008

**Anlage 8 zu den VV**

**In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht**

8.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe	UV	01.08.2003
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe	UV	01.08.2003
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

8.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
561811.10	Assistent/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	UV	01.08.2010
561822.04	Assistentin/Assistent für Tourismus	UV	01.08.2004
561712.04	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561725.08	Denkmaltechnische Assistentin/Denkmaltechnischer Assistent	UV	01.08.2008
561724.08	Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent	UV	01.08.2008
561814.99	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Bürowirtschaft	UV	01.08.1999
561823.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen	UV	01.08.2005
561821.05	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Informationsverarbeitung	UV	01.08.2005
561718.04	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561719.04	Lebensmittel-technische Assistentin/Lebensmittel-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561801.09	Sportassistentin/Sportassistent	UV	01.08.2009
561720.04	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	UV	01.08.2004

## Anlage 9 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule**

## 9.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
583000.09	Naturwissenschaft - Physik - Chemie - Biologie	UV	01.08.2009
581001.11	Deutsch	UV	01.08.2011
581021.11	Englisch	UV	01.08.2011
583001.11	Mathematik	UV	01.08.2011
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

## 9.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
585013.99	Agrarwirtschaft - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581219.07	Ernährung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2007
581093.08	Gestaltung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2008
581017-1.08	Sozialwesen - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2008
581017-2.08	Sozialwesen - zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2008
581700.99	Technik - ein- und zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581801.99	Wirtschaft- und Verwaltung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581802.09	Wirtschaft- und Verwaltung - zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2009

## Anlage 10 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
583000.09	Naturwissenschaft - Physik - Chemie - Biologie	UV	01.08.2009
581001.11	Deutsch	UV	01.08.2011
581021.11	Englisch	UV	01.08.2011
583001.11	Mathematik	UV	01.08.2011
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

**Anlage 11 zu den VV**

**In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen**

11.1 Sozialwesen

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
621014.09	Biologie	UV	01.08.2009
621008.04	Deutsch/Kommunikation (auch für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	UV	01.08.2004
601021.08	Englisch	UV	01.08.2008
621013.03	Heilerziehungspflege	UV	01.08.2003
621014.02	Heilpädagogik - Aufbaulehrgang -	UV	01.08.2002
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2005
621017.08	Sozialpädagogik - Berufsbezogener Lernbereich -	UV Zur Erprobung	01.08.2008
623012.06	Informationsverarbeitung	UV	01.08.2006
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

11.2 Technik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2003
601021.08	Englisch	UV	01.08.2008
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2005
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

11.3 Wirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2003
601021.08	Englisch	UV	01.08.2008
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik (für den Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife)	VcV	01.08.2005
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

**Rundschreiben 8/11**

Vom 21. Juni 2011  
Gz.: 15.2-30013 - Tel.: 866-3652

**Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum**  
**Führung von Unterrichtsstundenkonten**

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung hat das Ministerium des Innern im Rahmen der Experimentierklausel der Verlängerung der Regelung zu einer abweichenden, ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen durchschnittlichen Pflichtstundenzahl über einen längeren Zeitraum bis zum Schuljahresende **2012/13** zugestimmt.

Dadurch kann innerhalb dieses Zeitraums der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte schul- oder schulhalbjahresbezogen abweichend von der durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Rundschreibens 30/00 festgelegt und ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich der abweichend verteilten Arbeitszeit nach diesem Rundschreiben wird festgelegt, dass sich die schulhalbjahresbezogenen Unterrichtswochen (Ausgleichszeiträume) wie folgt aufteilen:

Schuljahr 2011/12: 1. Halbjahr = 21 Unterrichtswochen  
2. Halbjahr = 19 Unterrichtswochen

sowie

Schuljahr 2012/13: 1. Halbjahr = 22 Unterrichtswochen  
2. Halbjahr = 18 Unterrichtswochen.

Nummer 3.2 Satz 1 des Rundschreibens 30/00 vom 18. September (Amtsblatt MBS Nr. 10, S. 386ff. vom 16. November 2000) ist nicht mehr anzuwenden; die übrigen Bestimmungen des Rundschreibens 30/00 gelten uneingeschränkt fort.

Ergänzend wird klargestellt, dass bei Lehrkräften, für die mit ihrer Zustimmung gemäß Nummer 2 Absatz 3 Buchstabe p) der VV-Unterrichtsorganisation eine personengebundene Vertretungsreserve ausgebracht wird, der Ausgleichszeitraum für die Inanspruchnahme im Vertretungsfall das jeweilige Schuljahr ist.

**Rundschreiben 9/11**

Vom 27. Juni 2011  
Gz.: 33.03-51601 - Tel.: 866-3837

**Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2012 im Zweiten Bildungsweg**

**1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2012 im Zweiten Bildungsweg**

Für die Abiturprüfung im Jahre 2012 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

**2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

**Anlage**

**Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2012 im Zweiten Bildungsweg**

Vorgang	Bezug zur ZBWV*	Termin/Frist
Unterrichtsbeginn		15.8.2011
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches**	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 2.9.2011
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 9.9.2011
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 16.9.2011
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 30.9.2011
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 20.1.2012
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 23.3.2012
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 29.3.2012, spätestens am 3.4.2012
Unterrichtsende für das vierte Semester		3.4.2012
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 16.4.2012 bis spätestens 4.5.2012
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 7.5.2012 bis spätestens 23.5.2012
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 11.6.2012
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 11.6.2012
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**; Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 11.6.2012
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens am 12.6.2012, spätestens am 15.6.2012
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 20.6.2012

\* Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. II S. 170)

\*\* Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

**Rundschreiben 10/11**

Vom 7. Juli 2011  
Gz.: 33.03-51424 - Tel.: 866-3837

folgender Terminrahmen gemäß § 16 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2009 (GVBl. II/09, Nummer 40), sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

**Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2011/2012 in der gymnasialen Oberstufe**

**1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2011/2012**

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2011/2012 werden

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 17 Absatz 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler kann bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 23 Absatz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und ge-

nehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

## 2. Änderungshinweis

Folgende im Rundschreiben 09/10 vom 13. Juli 2010 festgelegte Termine werden verändert:

- a) Der Termin für die Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase wird auf den 23.3.2012 vorverlegt.
- b) Der Termin für den letzten Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase wird auf den 29.3.2012 vorverlegt.
- c) Der Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen wird auf den 30.3.2012 vorverlegt. An diesem Tag finden die schriftlichen Abiturprüfungen auf Grundkursniveau in den Fächern Deutsch und Englisch statt.

Die Termine für die schriftlichen Abiturprüfungen auf Leistungskursniveau in den Fächern Deutsch und Englisch bleiben unverändert.

## 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Das Rundschreiben 09/10 tritt am 31. Juli 2011 außer Kraft.

### Anlage

#### **Abiturprüfung im Schuljahr 2011/2012 in der gymnasialen Oberstufe Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 26.8.2011	Festlegung der dritten und vierten Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung	§ 10 Absatz 3 GOSTV
bis zum 5.9.2011	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 17 GOSTV
bis zum 20.1.2012	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 23 Absatz 3 GOSTV, Nummer 14 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV
23.3.2012	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV
29.3.2012	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV, § 19 Absatz 2 GOSTV, Nummer 13 VV-GOSTV
30.3. bis 4.5.2012	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 30.3., 9,00 Uhr, Deutsch, Englisch (jeweils nur GK) 16.4., 9,00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (LK + GK)	§ 22, § 23 Absatz 1 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
	18.4., 9.00 Uhr, Deutsch (nur LK) 20.4., 9.00 Uhr, Englisch (nur LK) 23.4., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik (jeweils LK + GK) 25.4., 9.00 Uhr, Mathematik (jeweils LK + GK) 27.4., 9.00 Uhr, Französisch (LK + GK)	
ab 7.5.2012	Mündliche Abiturprüfungen einschl. fünfter Prüfungskomponente sowie Zusatzprüfungen	§ 25 GOSTV, Nummer 16 VV-GOSTV
21.5. bis 31.5.2012	Nachschreibetermine für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 21.5., 9.00 Uhr, Deutsch 23.5., 9.00 Uhr, Englisch 25.5., 9.00 Uhr, Mathematik 29.5., 9.00 Uhr, Französisch 31.5., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 4.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik	§ 23 GOSTV Nummer 14 VV-GOSTV
bis 20.6.2012	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 34 Absatz 4 GOSTV

## II. Nichtamtlicher Teil

### Informationen für Schulen zum Evaluationsinstrument SEIS (Selbstevaluation in Schulen)



Anfang Dezember 2011 startet der 7. Durchgang des Projekts SEIS im Schuljahr 2011/12 im Land Brandenburg. Der 7. Durchgang SEIS läuft im Zeitraum von Dezember 2011 bis November 2012.

SEIS steht für „Selbstevaluation in Schulen“ und soll Schulleitungen und Kollegien helfen, den Blick von innen zu schärfen und unabhängig von Schulaufsicht und Schulvisitation anhand eines individuellen Schulberichts und der Möglichkeit des Vergleichs mit anderen Schulen die Qualität ihrer Arbeit zu überprüfen. SEIS ist ein geeignetes Instrument für Schulen, den gesetzlichen Auftrag zur internen Evaluation nach § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu erfüllen. Das computergestützte Evaluationsinstrument SEIS wird vom MBJS empfohlen, da es die qualitativen Anforderungen an eine professionelle Selbstevaluation erfüllt und zuverlässige Aussagen über die wahrgenommenen Stärken und Entwicklungspotentiale einer Schule liefert ([www.seis-deutschland.de](http://www.seis-deutschland.de) oder [www.isq-bb.de](http://www.isq-bb.de)). Da die Qualitätsbereiche von SEIS mit denen des Orientierungsrahmens für Schulqualität im Land Brandenburg übereinstimmen, ist eine unmittelbare Bezugnahme möglich. Dass SEIS eine sinnvolle Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Schulen darstellt, macht die steigende Zahl von interessierten Schulen am SEIS-Projekt deutlich.

Schulen, die sich einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit verschaffen wollen, können die Befragung sowohl am PC als auch mit Hilfe von Papierfragebögen durchführen. Für die verschiedenen Schulformen stehen spezifische Fragebögen zur

Verfügung. Statt mühsam erarbeiteter eigener Fragebögen stehen den Schulen fertige Fragebögen für Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern, Ausbilder und Mitarbeiter/innen sofort abrufbar bereit. Die Fragensets sind wissenschaftlich geprüft und auf Praktikabilität getestet worden. Wer zusätzlich noch Spezielles über seine Schule wissen möchte, kann bis zu zehn Zusatzfragen in die Befragung mit einfügen und von SEIS auswerten lassen. Im Gegensatz zu anderen Evaluationsinstrumenten können die Schulen bei SEIS selbst entscheiden, ob sie die Befragung online, mit Papierfragebögen oder für die jeweiligen Befragungsgruppen unterschiedlich durchführen wollen.

Der Datenschutz ist gesichert – ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung ist nicht möglich. Die Befragungsergebnisse gehören allein der Schule. Sie entscheidet selbst, ob und an wen sie den Bericht weitergeben will. Die Kosten für eine Online-Befragung belaufen sich für alle Schulen auf 100 EUR, der Einsatz von Papierfragebögen kostet je nach Größe der Schule bis zu 300 EUR.

Jede Schule erhält die Ergebnisse der Datenauswertung in Form eines individuellen Schulberichts mit Interpretationshilfen. Auf Wunsch und gegen Entgelt kann eine detaillierte Auswertung von einem Kommentarschreiber vorgenommen werden. Wo die eigene Schule in ihrer Entwicklung steht, wird durch aktuelle Referenzwerte von anderen SEIS-Schulen ermittelt. Schulen, die sich mit SEIS evaluiert haben, wird seit Ende 2009 das SEIS-Siegel durch die Geschäftsstelle „SEIS Deutschland“ verliehen.

Interessierte Schulen können sich für den 7. SEIS-Durchgang bis zum **01. November 2011** beim Institut für Schulqualität Berlin/Brandenburg mit dem entsprechenden Interessenformular **anmelden. Der SEIS Info-Workshop** (verbindliche Teilnahme erforderlich!) für alle interessierten Schulen findet am 01. Dezember 2011 von 14 bis 16 Uhr im MBJS, Haus 1, Beratungsraum E 34, statt.

**Anmeldeschluss für die endgültige Teilnahme am 7. SEIS-Durchgang ist der 13. Januar 2012.**

Für die langfristige SEIS-Terminplanung der Schulen sind nachfolgend die weiteren Workshop-Termine benannt.

16. Februar 2012	Workshop II: Datenerhebung
19. März – 13. April 2012	Befragungszeitraum
31. Mai 2012	Workshop III: Dateninterpretation
Herbst 2012	Praxis-Workshop

**Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)**

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung vom 10. Juni 2011 aufgehoben:

Weiterbildungswerkstatt Rüdersdorf  
pro varia e.V.  
Heinitzstraße 43  
15562 Rüdersdorf

**Stellenausschreibungen im Bundesgebiet**

Das **Staatliche Schulamt Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Schulleiterin bzw. Schulleiter  
der Oberschule „Am Rhin“  
Dechtower Weg 3a  
16833 Fehrbellin**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage und Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonzepts und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;

**Anforderungen:**

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien;
2. ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
3. hohe Belastbarkeit;
4. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
5. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen oder sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Position innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamtes Perleberg  
Herrn Kowalzik  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg**

Das **Staatliche Schulamt Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Stellvertretende Schulleiterin oder  
stellvertretender Schulleiter  
der Johann-Heinrich-Bolte-Grundschule  
Geschwister-Scholl-Straße 14  
16833 Fehrbellin**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

1. selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsorganen;
2. ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
3. hohe Belastbarkeit;
4. gesicherte Kenntnisse der Regelungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
5. Der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Sonstige Hinweise:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Perleberg  
Herrn Kowalzik  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg.**

Das **Staatliche Schulamt Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator  
an der Torhorst-Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe  
Walter-Bothe-Straße 30  
16515 Oranienburg**

zum 01. August 2012 neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

1. selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität an der gymnasialen Oberstufe;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte;

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichsweise Entgeltgruppe 15 TV-L) bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg**  
**Herrn Kowalzik**  
**Berliner Straße 49**  
**19348 Perleberg.**

---

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Stellv. Schulleiter oder stellv. Schulleiterin**  
**am Oberstufenzentrum I Barnim**  
**Hans-Wittwer-Straße 7**  
**16321 Bernau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Das Oberstufenzentrum I Barnim besteht aus drei Abteilungen an zwei verschiedenen Standorten:

- Abteilungen 1 und 2 (Wirtschaft und Verwaltung)
- Abteilung 3 (BFS Soziale Berufe; FOS Typ Sozialwesen; Fachschule Sozialwesen)

**Aufgaben:**

1. Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einem Oberstufenzentrum;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt,
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechtes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht.
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde**  
**Frau Reuscher**  
**Tramper Chaussee 6**  
**16225 Eberswalde.**

---

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter  
der Grundschule Klosterfelde  
Thälmannstraße 22  
16348 Wandlitz/Ortsteil Klosterfelde**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

1. Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit,
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms,
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur,
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit,
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts,
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV - L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an das

**Staatliche Schulamt Eberswalde  
Frau Reuscher  
Tramper Chaussee 6  
16225 Eberswalde.**

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen zum nächst möglichen Termin zu besetzen:

**I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen**

1. **Astrid-Lindgren-Grundschule Eisenhüttenstadt  
Platz des Gedenkens 1  
15890 Eisenhüttenstadt**
2. **Vorstadt-Grundschule Strausberg  
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1  
15344 Strausberg**
3. **Grundschule Ziltendorf  
Gubener Straße 33  
15295 Ziltendorf**
4. **Kneipp® Grundschule  
„Bertolt Brecht“  
Weinbergsweg 17  
15377 Buckow**

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
- 5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
- 6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Nummer 1 und 2 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage, die unter Nummer 3 und 4 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## II. Stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**Vorstadt-Grundschule Strausberg**  
**Heinrich-Dorrenbach-Straße 1**  
**15344 Strausberg**

### **Aufgaben:**

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien,

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule,
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## III. Schulleiterin/Schulleiter an Oberschulen

**Schulleiterin oder Schulleiter an der**  
**Oberschule Müncheberg**  
**Bergmannstraße 18**  
**15374 Müncheberg**

### **Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule,

6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### IV. Schulleiterin/Schulleiter an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

##### Hansa-Schule

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“  
Spartakusring 21a  
15232 Frankfurt (Oder)

##### Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

##### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertpädagogik wird vorausgesetzt.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### V. Schulleiterin/Schulleiter an Gymnasien

##### Städtisches Gymnasium I

##### Europaschule Karl-Liebknecht

##### Wieckestraße 1b

15230 Frankfurt (Oder)

##### Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

##### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG

bewertet. Sofern die Stelle mit tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von derzeit 5.707,88 Euro.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)**  
**Frau Karin Wenzel**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter**  
**der Grundschule „Waldschule“ Templin**  
**Röddeliner Straße 1**  
**17268 Templin**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
  5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
  6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Eberswalde**  
**Frau Reuscher**  
**Tramper Chaussee 6**  
**16225 Eberswalde.**

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum 01.02.2012 neu zu besetzen:

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter**  
**der Oberschule mit Grundschule Finowfurt**  
**Ortsteil Finowfurt**  
**Spechthausener Straße 1 - 3**  
**16244 Schorfheide**

**Aufgaben**

1. Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit,
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts,
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde**  
**Frau Reuscher**  
**Tramper Chaussee 6**  
**16225 Eberswalde.**

**Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst**

**Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator für Argentinien/Paraguay mit Dienstsitz in Buenos Aires ist zu besetzen.**

**Qualifikation:**

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

**Bewerbungsfrist:** 31.08.2011

**Arbeitsbeginn:** 01.02.2012

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und

Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

**Anforderungsprofil:**

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Kenntnisse der Didaktik und Methodik von Deutsch
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- einschlägige Verwaltungserfahrungen, fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den argentinischen bzw. paraguayischen Stellen
- Hohes Maß an sozialer und interkultureller Kompetenz; Flexibilität und Geschick im Umgang mit Mitarbeitern
- Hohes Maß an Mobilität und Belastbarkeit
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)
- Grundkenntnisse in Spanisch

**Arbeitgeberleistungen:**

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

**Tätigkeitsprofil:**

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an Schulen in Argentinien bzw. Paraguay sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (BPLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK)
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Argentinien und Paraguay in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der Erziehungsbehörden in allen Fragen des Deutschunterrichts mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht

**Bewerbungsverfahren:**

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das zuständige Schul-

amt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt  
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3  
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

**Anschrift:**  
**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Herrn Karl Fisher**  
**Abteilung 3**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

**Ansprechpartner:**  
[rolf.kohorst@bva.bund.de](mailto:rolf.kohorst@bva.bund.de)  
Tel.: 01888-358-1434, 0221 758 1434

**Besondere Hinweise:**  
Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen

**Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:**

**ASET, Barcelona - Acociación Hispano-Alemana de Enseñanzas Técnicas**

**Besetzungsdatum:** 01.08.2012  
**Bewerbungsende:** 31.08.2011

**Deutsche berufsbildende Schule**  
**Schülerzahl: 56**  
**Fachhochschulreifeprüfung**  
**Industriekaufmann/-frau**  
**Kaufmann/-frau für Spedition und Logistik**

### **Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II**

Diplomhandelslehrerinnen/Diplomhandelslehrer mit Unterrichtserfahrung in mindestens einem der zwei Ausbildungsberufe

Bes.Gr. A 14/A15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost

Leitungserfahrungen an einer beruflichen Schule sind erwünscht

Spanischkenntnisse sind erwünscht

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

**Anschrift:**  
**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Herrn Karl Fisher**  
**Abteilung 3**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiter-

stelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

**Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen**

**Colegio Humboldt Caracas, Venezuela**

**Besetzungsdatum:** 01.08.2012

**Bewerbungsende:** 30.09.2011

**Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel**

**Klassenstufen: 1-12**

**Schülerzahl: 901**

**Deutsches Sprachdiplom der KMK**

**Sekundarabschluss des Landes**

**Deutsche Hochschulreifeprüfung**

**Lehrbefähigung für die Sek. I und II**

**Bes.Gr. A 15, A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost**

**Spanischkenntnisse sind wünschenswert**

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

**Anschrift:**

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**

**Herrn Karl Fisher**

**Abteilung 3**

**Heinrich-Mann-Allee 107**

**14473 Potsdam**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungs-

frist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

**Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in San Francisco, USA, ist zu besetzen**

**Qualifikation:**

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II und die Lehrbefähigung in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

**Bewerbungsfrist:** 31.08.2011

**Arbeitsbeginn:** 01.11.2011

Die gesamte Tätigkeit hat einen Koordinations-, Beratungs- und Fortbildungsschwerpunkt und erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie bietet verwaltungserfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

**Anforderungsprofil:**

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom und Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche, fundierte Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache in Theorie und Praxis und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- fundierte Schulverwaltungserfahrung vorzugsweise mit Bezug zum Auslandsschulwesen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen

- ausgewiesene Erfahrungen in der Arbeit mit Gremien und in der Projektarbeit
- profunde Kenntnisse in der inhaltlichen Gestaltung und Organisation von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- Kooperationsfähigkeit in der Arbeit mit deutschen Dienststellen und Mittlerorganisationen
- professionelle PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- verhandlungssichere Kenntnisse der englischen Sprache
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den US-amerikanischen Stellen
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)
- Hohe interkulturelle Kompetenz und Belastbarkeit

**Arbeitgeberleistungen:**

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

**Tätigkeitsprofil:**

Zu den Aufgaben der/des Fachberaterin/Koordinatorin /// Fachberaters/Koordinators gehört:

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- Beantragung, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz
- Referententätigkeit bei Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Deutsch im Fachsprachenunterricht
- enge Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden und Mittlerorganisationen.
- Durchführung von eigenem Unterricht
- Demonstrationsunterricht an den zu betreuenden Schulen

**Bewerbungsverfahren:**

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt  
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3  
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Bran-

denburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

**Anschrift:**

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Herrn Karl Fisher**  
**Abteilung 3**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

**Ansprechpartner:**

[Cornelia.Last-Wyka@bva.bund.de](mailto:Cornelia.Last-Wyka@bva.bund.de)

Tel.: 0221-758-1441 oder 022899-358-1441

**Besondere Hinweise:**

Das Bewerberprofil soll grundsätzlich eine sechsjährige Regelseinsatzzeit ermöglichen.

**Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Zagreb/Kroatien ist zu besetzen.**

**Qualifikation:**

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

**Bewerbungsfrist:** 30.09.2011

**Arbeitsbeginn:** 18.08.2012

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

**Anforderungsprofil:**

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen

- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft, im Rahmen des Lehrentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen kroatischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

**Arbeitgeberleistungen:**

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

**Tätigkeitsprofil:**

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an kroatischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Kroatien in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die in Kroatien für den Deutschunterricht verantwortlich sind.
- Beratung der kroatischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken

**Bewerbungsverfahren:**

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt  
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3  
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

**Anschrift:**

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Herrn Karl Fisher**  
**Abteilung 3**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

**Ansprechpartner:**

für Informationen zur Stelle:  
[heinrich.heinrichsen@bva.bund.de](mailto:heinrich.heinrichsen@bva.bund.de)  
Tel.: 01888-358-1450

für Informationen zum Bewerbungsverfahren:

Marita Hannemann  
Tel.: 0221 758 1455

**Besondere Hinweise:**

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

212

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 4 vom 29. Juli 2011

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0